

Beobachtet ausgeführt hat, bezahlten will, ferner die Erklärung, daß seit dem 4. Dezember keine für Italien bestimmten Schiffe mehr in Gibraltar zurückgehalten sind, erwidert allgemeine Zufriedenheit in Amerika. Man bestreite die Mitteilung als den Vorläufer einer zufriedentstellenden Regelung der Streitfrage.

Amerika und die Kriegführenden.

Washington, 5. Jan. Der Senat erörterte den Plan des Austauschs von Schiffen durch die Regierung, der von einem Senator bekämpft wurde, der es offenbar nur eine Form für eine Unterdrückung darstelle, weil die Schiffe für die Kriegführenden bestimmt seien.

Washington, 5. Jan. (Neuter). Wie verlautet, will England die Ausfuhr von Kupfer nach Italien nicht verhindern, wenn die Schiffe durch bekannte Firmen nach italienischen Häfen auf italienischen Schiffen geschickt werden. Eine entsprechende Bestimmung soll auch für Schweden und Dänemark angewandt werden.

Kopenhagen, 5. Jan. In der „Politiken“ wird ausgeführt, daß es das Recht jedes Neutralen ist, Handel zu treiben. Kein Kriegführender Staat hat das Recht, diesen zu verbieten. Eine neutrale Regierung erklärt Ausfuhrverbote nur im Interesse der Ernährung des eigenen Volkes. Danach ist der Anpruch Englands, die Ausfuhr von Waren nach Deutschland zu verbieten, gegenüber den Kaufleuten in den neutralen Ländern völlig unzulässig. Solange eine Regierung nicht selbst in den Handel eingreift, ist eine Kriegführender Staat einig, solange bleibt ein Land neutral.

Der Austausch der militäruntauglichen Kriegsgefangenen.

Der „Corriere d'Italia“ schreibt über den Schritt des Papstes zugunsten der Gefangenen: Der Heilige Stuhl nahm Sonderdingen vor, um die Meinungen der Kriegführenden Staaten kennen zu lernen. Alle Regierungen befehlen sich, ihre volle Zustimmung zum Ausdruck zu bringen. Daher machte der Heilige Stuhl am Neujahrstag offiziell den Vorschlag durch die italienische Delegation. Die Delegation für Frankreich wurde an Boncompagni-Ludovisi geschickt; dieser hat aber noch nicht geantwortet. Die anderen Staaten haben sich bereit, die Annahme telegraphisch auszusagen und ihre Gefühle der Achtung und der Sympathie gegenüber dem Papste zum Ausdruck zu bringen. Man erwartet unermüdet die Antwort Italiens, das übrigens die Annahme vorher mitgeteilt hatte. „Diplomate Romano“ veröffentlichte am Dienstag abend folgendes:

Entsprechend dem, was der Papst dem Heiligen Kollegium während des hierlichen Empfangs zum Weihnachtsfest mit Rücksicht auf die Initiative ergreifen, um den Kriegführenden Nationen einen Austausch der zum weiteren Militärdienst untauglichen Kriegsgefangenen vorzuschlagen. Nachdem er zuvor geeignete diplomatische Schritte unternommen hätte, hat er eine Sonderdelegation an die Kaiserin und Kaiserin Elisabeth entsandt. Der Kaiser von Österreich und König von Ungarn erklärte, daß seine Regierung von ganzem Herzen grundtätig dem großmütigen Gedanken zustimme und sich bereit, mit dem befreundeten und daran beteiligten Staaten in Unterhandlungen zu treten, um ihn praktisch zu verwirklichen. Der Kaiserliche Ministerpräsident teilte mit, daß die kaiserliche Regierung den Vorschlag des Papstes mit der lebhaftesten Sympathie aufnehme. Die türkische Regierung erklärte dem Austausch zustimmen, falls die Regierungen der feindlichen Staaten ebenfalls einverstanden seien. Der König von England dankte: Ich und meine Regierung haben den Vorschlag Eurer Heiligkeit aufs freudigste begrüßt, der dem befreit, was wir schon der deutschen Regierung vorgeklagt hatten. Diese hat jedoch ihre Zustimmung erklärt. Der König von Serbien erklärte, daß seine Regierung nicht beschließen werde, das zu tun, was die kaiserliche Regierung tun wird. Der russische Minister des Auswärtigen teilte mit, daß der Kaiser aus Ergebenheit gegenüber der großherzigen Initiative des Papstes gerührt habe, dem Austausch der Gefangenen zustimmen, die von dem Heiligtum, der sie gefangen habe, als unzulässig erklärt wurden, weitere Dienste zu tun.

Anmeldung schwebender Forderungen und Schadenersatzansprüche.

Die gewaltigen Verluste an Eigentum und Rechtsansprüchen, die der Krieg gebracht hat, haben frühzeitig die Frage der Entschädigung in den Vordergrund gerückt. Dies nach der „Mitteilungen des Kriegsausgleichs der deutschen

Industrie“ seinerzeit Veranlassung, auch auf dieses Gebiet seine Tätigkeit auszuweiten und die Gründung einer Zentralstelle für die Anmeldung schwebender Forderungen und Schadenersatzansprüche ins Auge zu fassen.

Bei den Verhandlungen mit den zuständigen Behörden hat sich nun gezeigt, daß die Zusammenfassung aller Einzelbestrebungen auf diesem Gebiete unerlässlich ist und daß es sich empfiehlt, bei der Sammlung und Sichtung des Materials auf Organisationen mit amtlichem Charakter zurückzugreifen. Mit Rücksicht hierauf hat der Kriegsausgleich seinen ursprünglichen Plan zugunsten eines demnächst in allen Teilen des Deutschen Reiches amtlich unter Mitwirkung der Bundesländer durchzuführenden Verfahrens aufgegeben. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Anfragen, die an den Kriegsausgleich in Sachen von Schadenersatzansprüchen gelangen, empfiehlt derselbe, die Anforderung der Bundesländer zur Anmeldung abzuwarten, im übrigen aber auf die rechtzeitige Sammlung aller Beweismaterialien Bedacht zu sein.

Das Hindenburglied der Landwehr.

Der Generalbefehl des Kaiserordens, Hofrat von Kurie, schickt der „Neuen Freien Presse“ nachstehendes Lied, das er auf dem Bahnhof von Sosnowitz dem preussischen Landwehrmännern beigemittelt um einen kleinen Christbaum (nach der Melodie: O Tannenbaum) singen gehört hat.

O Hindenburg! O Hindenburg! Wie schön sind deine Siege!
Du machst nicht nur in Preußenland, nein auch in Polen dich bekannt.
O Hindenburg! O Hindenburg! Wie schön sind deine Siege!
Wie frisch und grün, wie herrlich schön sind deines Lorbeers Wälder!
Dein Lorbeer grünt zu jeder Zeit, so auch im Winter, wenn
Wie frisch und grün, wie herrlich schön sind deines Lorbeers Wälder!

Bei Ortelsburg, bei Insterburg, bei Soldau und bei Koslau
Sollt du die Russen angeht, und ihnen dich dann einbringt,
Bei Ortelsburg, bei Insterburg, bei Soldau und bei Wloslau.
Im Polenland am Weichselstrand, bei Szipno und bei Kutno,
Sie kamen all in großen Scharen und liefen dann dir in das Gann.
Im Polenland am Weichselstrand, bei Szipno und bei Kutno.
Mit Wadensen, mit Wadensen, da läßt sich halt was machen.
Der ist fürwahr der rechte Mann, den Hindenburg moß
Mit Wadensen, mit Wadensen, da läßt sich halt was machen.
Hoch Hindenburg! Hoch Hindenburg! Hoch Held und unser Sieger!
Laut kling das Lied allüberall von unserm Generalfeldmarschall.
Hoch Hindenburg! Hoch Hindenburg! Hoch Held und unser Sieger!

Kriegs-Allerlei.

Ein „Barbar“.

In einem deutschen Hauptmann, der in Frankreich verhandelt wurde und deshalb argzeitig heimlich weilt, hat der französische Bürgermeister eines bei Reims gelegenen Städtchens folgenden Brief gerichtet:

Sehr geehrter Herr Hauptmann! Ich bin Ihnen sehr dankbar für die liebenswürdigen Gefühle, die Sie mir durch den Herr Feldwebel von Ihnen übermittelt hat, und ich danke Ihnen herzlich dafür. Ich bin glücklich gewesen, zugleich zu erfahren, daß Ihre Gerechtigkeit fortgedauert und daß Sie bald zu uns zurückkehren werden. Das wird ein freudiges Ereignis für unsere so frohliche Bevölkerung und für mich, ihren bestehenden Vertreter, sein, die wir Ihre so menschliche Menschlichkeit in diesen schweren Zeiten schätzen konnten, und die wir auf Ihre ausgesprochenen Eigenschaften zählen, um uns so weit wie möglich in den wesentlichen Bedürfnissen des gegenwärtigen Lebens zu helfen. Ich danke Ihnen für alles, was Sie schon für uns und für mich im besonderen getan haben, und für alles, was Ihnen noch möglich sein wird, in der Zukunft für uns zu tun. Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Hauptmann, der Vermittler meiner und meiner Familie aufrichtigen Gefühle für Ihre Frau Gemahlin und Ihre Familie sein zu wollen und sende Ihnen einen herzlichen und respektvollen Gruß.
Ich habe die Ehre zu sein, sehr geehrter Herr Hauptmann, mit allem schuldigen Respekt, Ihr ergebener Diener.
P. B., stellvertretender Bürgermeister von P.

Der „lange Bloch“ gefangen.

Wie aus Breslau der „Kriegsbl.“ berichtet wird, ist der bekannte Militärminister v. Bloch am 26. Dezember in russisch-Polen verhaftet und in russische Gefangenschaft geraten. Er

hatte mit einer feinen Aufführungsabteilung einen großen Trupp Russen auseinandergesprengt und dabei 100 Russen gefangen genommen, als er plötzlich von einer erbitterten Übermacht angefallen wurde. Es entwickelte sich ein heftiger Kampf, in dessen Verlauf Militärminister v. Bloch verwundet und gefangen genommen wurde.
Bloch war eine fast allen Bewohnern seiner Garnison bekannte Persönlichkeit. Er wurde überall der „lange Bloch“ genannt, denn seine über 2 Meter große schlaffe Gestalt lenkte sofort alle Blicke auf sich. Er war wohl einer der größten Offiziere der deutschen Armee. Auf vielen Kriegsspielen, auch außerhalb seiner Garnison, war der lange Bloch eine sehr bekannte Persönlichkeit.

Mütter und Söhne.

Wie die „P. p. C.“ mitteilt, hat der Oberleutnant und Regiments-Adjutant des 2. Garde-Regiments zu Fuß, von Kirchbach, der in Frankreich durch schwere Verwundung den linken Arm verlor und schon das Eisenerz Kreuz 2. Klasse besaß, das Eisenerz Kreuz 1. Klasse erhalten. Herr v. Kirchbach ist der einzige Sohn des Reichsmilitärgerichts-Präsidenten Grafen Kirchbach und ein Enkel des berühmten Oberführers gleichen Namens aus dem 70er Feldzuge, der dort mit so hoher Auszeichnung das 5. Korps führte. Der Präsident des Reichsmilitärgerichts führte bekanntlich das 10. Referatskorps, wurde in Frankreich verwundet und ist ebenfalls mit dem Eisenerz Kreuz 1. Klasse beehrt. Dadurch ergibt sich bei den Grafen Kirchbach der wohl einzige Fall in der Armee, daß drei Generationen, und zwar immer in direkter Linie Vater und Sohn, das Eisenerz Kreuz 1. Klasse erhalten haben.

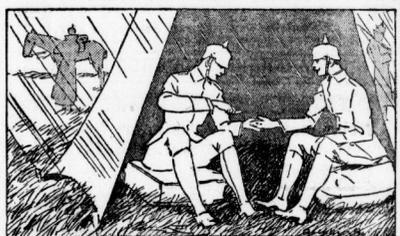
Der Referendar als Arbeitsloher.

Man schreibt der „Wältheimer Zeitung“: Das Notizgenau war glücklich beendeten. Jetzt kam es für den neugeborenen Referendar darauf an, bei einem Regiment angenommen zu werden, damit er das Examen nicht noch einmal wiederholen mußte. Alle Regimenter waren mit Freiwilligen überfüllt. Da kam ihm eine Idee. Er ließ sich in die Rufe der Arbeitslosen eintragen, weil er gehobelt hatte, daß Arbeiter ohne Beschäftigung alsbald eingestellt wurden. Binnen 48 Stunden war der arbeitslose Referendar schmucker Musiker im 14. Infanterie-Regiment.

Verantwortlich:

für Politik und Vermittlung: M. Gehring; für Ortliches, Geographisches, Kunst und Sonstiges: G. Wiedner; für Redigieren, Korrigieren, Korrekturen und Abdruck: G. W. Kollmann; für den Anzeigenenteil: A. Zehnbar.

Sprechstunden von 10 bis 11 Uhr.
Alle die Schriftleitung betreffenden Zuschriften sind nicht persönlich oder an die Geschäftsstelle bzw. den Verlag, sondern lediglich an die Schriftleitung der Wältheimer Zeitung in Halle (Saale) zu richten.



Schutz bei Erkältungen sowie gegen die meisten ansteckenden Krankheiten bietet Formamint

weil es die Ansteckungskeime (Bakterien) in Mund und Rachen vernichtet, so daß sie nicht ins Körperinnere gelangen können. — Mehr als 10000 Ärzte haben seine vorbeugende Wirkung bestätigt. — Näheres über Wesen und Wirkung des Formamints enthält die für die Gesundheitspflege überaus wichtige Broschüre „Unsichtbare Feinde“, die bei Abfordern durch Postkarte von Bauer & Cie., Berlin 48 C 3, Friedrichstrasse 231, kostenlos versandt wird. Wer Formamint noch nicht kennt, verlange eine Gratisprobe.
Formamint-Feldpostbrief-Packungen in allen Apotheken und Drogerien.

Grosses Aufsehen

erregen die billigen Preise unseres diesjährigen Saison-

Räumungs-Ausverkaufs.

Unübertroffene Vorteile.

Denkbar beste Kaufgelegenheit.

Geschäftshaus

Besichtigen Sie gefl. unsere Schaufenster!

J. LEWIN

Besichtigen Sie gefl. unsere Schaufenster!

Halle an der Saale, Marktplatz 2 und 3.

Marktkirche.
 Sonntag, den 10. Januar 1915, abends 7,9 Uhr
Gelbstliche Abendmusik (Vaterländische Wohl-
 tätigkeit's-Veranstaltung)
 (Leitung: Konservatoriumsdirektor Bruno Heydrich)
 Mitwirkende: Chor: Die Vaterländische Märgersangervereinigung
 Halle (Saale) 1914. Solisten, Gesang: Damen: Paula Heinemann,
 Anna Reile, die Damen der Chor-Oberklasse u. Konzertmeister
 Max Koch (Violine) vom I. Hallischen Konservatorium.
 Walter Hostel (Orgel) Gesang-Lehrer am städtischen Lyzeum.
 Eintrittskarten: Altarplatz M. 1.—, Mittelschiff 50 Pfg.
 Seitenschiff oder Empore 35 Pfg. in den Hofmusikalienhdg.
 von Hahn und Koch, im Sekretariat des Heydrich Konservatoriums
 und Sonntag nachmittag von 4 Uhr ab bei dem Küster der
 Marktkirche (Haupteingang 3 pt.) und an der Abendkasse.

Die im Jahre 1827 von dem edlen Menschenfreunde
 Ernst Wilhelm Arnoldi begründete

**Gothaer
 Lebensversicherungsbank
 auf Gegenseitigkeit**



ladet hierdurch zum Beitritt ein. Anfang 1914 betrug
 ihr Versicherungsbestand

1170 Millionen Mark

Insgesamt wurden von ihr bis dahin
 Versicherungen abgeschlossen über 2138 Mill. Mark
 Versicherungssummen ausbezahlt 662 „ „ „ „
 als Dividenden zurückerstattet . . . 309 „ „ „ „

Die stets hohen Ueberschüsse kommen den
 Versicherungsnehmern unverkürzt zugute.

Auskunft erteilen die Vertreter der Bank an allen
 grossen und mittleren Plätzen sowie die Bank in Gotha.

Repräsentanz der Gothaer Lebens-
 versicherungsbank a. G. in Halle a. S.
O. Schindler, Bernburgerstr. 3.
 Telefon 1763.

Hoflieferanten,
Wratzke u. Steiger, Poststr. 9/10.
 Juwelen — Gold — Silber.

„Würzburger“.
 Morgens Donnerstags
Schlachtfest
 und Anstich von
 ff. Würzburger Doppelbock.
 Vorbachungsbott Ludwig Riese.

Willkommene
„Liebesgabe“

Emser  **Pastillen**

Gegen Husten, Heiserkeit,
 Verschleimung, Influenza

Elektrische Licht- u. Kraftanlagen
Blitzableiter.
Carl Berger, Halle a. S., Gottesackerstr. 16.
 Fernruf 756.

Soldaten!
Kleiderschilder auf Leinwand
 wie diese

Wilhelm Müller Mk. 1.—
 7. Ersatz-Feld-Art.-Reg.

fertigt sofort an

Otto Thiele, Druckerei der Halleschen Zeitung,
 Leipziger Strasse 61/62.

Unserer geehrten Kundschaft teilen wir hierdurch ergebenst mit,
 daß die nach dem Tode unseres lieben Vaters auf uns übergegangene

Seifen-Fabrik

von uns im Sinne des Verstorbenen unter der alten Firma weiter-
 geführt wird.

Wir bitten, das demselben in so hohem Maße geschenkte Ver-
 trauen auch auf uns übertragen zu wollen. Es wird unser Bestreben
 sein durch Lieferung nur bester Fabrikate den altbewährten Ruf der
Kobert'schen Seifen aufrecht zu erhalten.

Wir bitten um gütigen Zuspruch.

Mit Hochachtung

Eduard Koberts Erben
 i. Fa. Eduard Kobert,
 Halle (Saale), Große Ulrichstraße 43. (167)

Schumanns Elektrizitätswerk
 Maschinenfabrik Leipzig-Plagwitz
 fabriziert als Spezialität seit 1885

Elektromotoren u. Dynamos
 jeder Grösse und Stromart.

Ausgezeichnet mit 1. Staatspreisen.

**Spezialangebote und Ingenieurbesuche
 sofort und kostenfrei.**



Telephon-Nr.
 5430
 2363

Das Ausbohren
 unrunder Dampf-Kompressor-Pumpenzylinder
 jeder Art und Grösse
 an Ort und Stelle ohne Demontage der Maschine mit
Präzisions-Cylinder-Bohrapparat
 sowie Lieferung von Ersatzteilen und Ausführung
 von Reparaturen in exakter und sauberer Aus-
 führung unter Garantie übernimmt

Gustav Wehite, Maschinenfabrik,
 Halle (Saale), Dessauerstr. 48 B. (42)

Heizungs- u. Lüftungs-Anlagen
 als Art.
 Trockeneinrichtungen für alle Zucker, Koch- und
 Waschküchen, Badeeinrichtungen.
 Ca. 2000 im Betrieb

Sachsse & Co., Halle S.
 Alteste Heizungsfirmen am Platze.
 Brüderstraße, Dresden mit Zweig-Offiz.

Geschäftsleute!

Dauernde Geschäftsverbindungen
 in allen Teilen des wohlhabenden
Grossherzogtums Oldenburg
 erzielen Sie durch

Annoucen
 in den

Nachrichten
 für Stadt und Land
 Oldenburg i. Gr.

Führende oldenbg. Landeszeitung
 Einzige Tageszeitung der Residenz
 = Auflage 29 000 Exemplare =

Das ganze oldenburger Land
 können Sie mit einer einzigen
 Zeitung bearbeiten

Billige Insertionspreise
 Fordern sie kostenloses Insertionsheft

Gutenberg
 Angenehmer Ausflug nach
 zur Fruchtweinschenke, Erbebnst W. Trebstein.

Moderno, 4897
 richtig sitzende
Augengläser
 verschiedener Konstruktion.

Otto Unbekannt
 Gr. Ulrichstrasse 1a.



1915 **Erste Geld-Lotterie**
 im neuen Jahre! im
 Ziehung am 20. Januar 1915.

Geld-Lotterie
 zu Gun- Olympiadeber-
 sten der 1914.

150 000 Lose. 5918 Geldgewinne Mk.

Hauptgewinne Mk.
150 000
60 000
20 000
10 000

Olympia-Geld-Lose à 3 Mk.
 Porto und Liste 30 Pfennige extra
 empfiehlt und versendet
General-Debit Essen-Ruhr,
 Hier zu haben in allen durch Pla-
 kate kenntlichen Verkaufsstellen.

Besonderheiten: Progressiv fallende Prämien
 für Lebensversicherungen, für Männer und
 Frauen getrennte Rententafeln,
 Gespärndet
 1893.

**Allgemeine Rentenanstalt
 zu Stuttgart**
Lebens u. Rentenversicherungs-Verein a. S.

Billigste
 Prämientarife für Lebens-
 wie für Rentenversicherungen. : : : :
 Vertreter in allen grösseren Plätzen.
 Generalagentur Magdeburg, Breitweg 248.

Gebrüder Baensch, Dölan
 bei Halle a. S.
 Telegr. Baensch-Dölaubzhalle. Teleph. Amt Halle 1187.
 Station der Halle-Hettstedter Bahn.

Schamotte-Fabrik,
 speziell für [7258]
 Kalköfen, Kupolöfen, Kessel-Einmauerungen,
 : : : : kompl. Feuerungsanlagen. : : : :
Schamotte-Mörtel. : : Stampf-Kaolin.
 Beste Referenzen. Muster, Kostenanschläge gratis.

Apollo-Theater.
 Heute u. folgende Tage, abds. 8 Uhr
„Der Leutnantsliebechen“
 Operette in 3 Akten von J. Sponer
 Musik von Benno Strenzberg.
 In den Hauptrollen:
Lucie Fiebiger und
Leopold Popper.
 151

**Großer Saison-
 Räumungs-Verkauf.**
G. Liebermann,
 Geffstr. 42. Tel. 1595.
 Beginn: 2. Januar.

Stadttheater in Halle.
 Donnerstag, d. 7. Jan. 1915:
 111. Vorst. im Abonn. 3. Viertel.
 Ann 5. Male:
Polenblut.
 Operette in 3 Akten von Leo Stein.
 Musik von Oscar Nedbal.
 Spielleitung: Karl Stöckberg.
 Musikal. Leitung: Fritz Beckmann.
 Inspizient: Karl Korbam.
 Nach dem 1. u. 2. Akte läng. Pausen.
 Aufführung 7 Uhr. Auf. 7 1/2 Uhr.
 Ende gegen 10 1/2 Uhr. [160]

Freitag, den 8. Januar 1915:
 112. Vorst. im Abonn. 4. Viertel.
 Auffst. : **Robitrit!**
 Ann 2. Male:
Kammermusik.
 Aufst. in 3 Akt u. 5. Gegenstück.

Auswärtige Theater.
Leipzig.
 Neues Theater: Donnerstag:
 Ballerietensänger-Biscolumini.
 Altes Theater: Donnerstag: Ge-
 idiolien.
 Operetten-Theater: Donnerstag:
 Erntedankfest.

Magdeburg.
 Stadt-Theater: Donnerstag:
 Va Travopia.

Weimar.
 Hof-Theater: Donnerstag:
 Kammerkonzert.

Erfurt.
 Stadt-Theater: Donnerstag:
 Der Betrüger von Marenna.

Dessau.
 Hof-Theater: Donnerstag: Ge-
 idiolien.

Werbekannt sind
**Bleyle's
 Knaben-
 Anzüge**
 Völlig nachgemacht! Nie erreicht!

147) **Niederlage** bei
H. Schnee Nachf.
 Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.
 — Katalog gratis. —

Wer Brotgetreide verfrachtet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Provinz Sachsen und Umgebung.

Kriegsbilder aus der Provinz.

100 000 Mark für Sündenbura.

Die Leipziger Stadtbearbeiter stimmen einstimmig einem Beschlusse zu, der die Bewilligung eines Beitrags von 100 000 Mark an die Sündenbura des Reiches fordert.

Ein eifriger Goldjäger.

Durch den Gendarmenwachmeister Rinke in Weesenlaubringen sind in kurzer Zeit 32 000 Mark in Gold, darunter über 6000 Mark, von polnischen Arbeitern, gegen Papiergeld umgewandelt und der Reichsbank angeliefert worden.

Ein Empfänger für eine Ladung Umzugsgut aus dem Elsas.

Am 18. Dezember 1914 ist in Wülhausen-Nord (Elsas) eine Ladung Umzugsgut von einem Herrn S. Gill, der seinen Wohnsitz in Wittenheim, nördlich in der Umgegend Wülhausens gelegen, hatte, an einen gewissen Herrn in Oberkärnten a. B. gelte transportiert worden. Der dortige Empfänger nicht ermittelt werden konnte, ist die Ladung bahntiefend. Vielleicht kam ein Werk, eine Grube ausfindig? Zweckdienliche Aufforderungen nimmt der Bahnbetriebschef Kuhn über den Stationsvorsteher Vitzmann, beide zu Oberkärnten a. B. gelte nachsicht, entgegen.

Träger des Eisernen Kreuzes.

Aus den künftigen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg erhielten das Eisene Kreuz: Kriegsfreiwilliger Albrecht Einide, Kraftwagenführer Arno Otto, beide aus Wittenberga, Ritter-Gewerliche Karl Ockert aus Weischhof, Unteroffizier Otto Sperling aus Eichenb., Hochmeister Max Orzher aus Zeitz, Gefreiter Richard Sanig aus Zerburg, Gefreiter Ernst Kaiser aus Zeitz, Kriegsfreiwilliger Walter Krumfuß, Wieselndel Reinhard Radwih, Sergeant Richard Pringau, Unteroffizier Georg Gebel, Unteroffizier Jänichen, sämtlich aus Wittenberga, Feldwebel Ränchen aus Bültsdorf, Oberstleutnant Carl Grotze aus Brehna, Gefreiter Walter Maritz aus Eufsch. Mit dem Eisernen Kreuz wurden aus der Reichswehr Kreise ausgezeichnet: Ober-Regimentar Max, Landwehrmann Gopp, Wieselndelmeister Rißler, sämtlich aus Burg, Reservist Büchner, Feldwebel Wäcker, sämtlich aus Burg, Wieselndelmeister Feuchter, Zeitz, Kompletter Wische, Weitz, Unteroffizier Friede, Schlagenthin.

Ingländ.-Chronik.

Die 14jährige Witwe aus Rieftsch ist in Gemeinschaft mit der gleichaltrigen Grete Haufe auf der Eisebahn eines Tages bei Wülsh die 10jährige Emma Hubert aus Nannes, Wülsh nach das Eis und alle beiden ein. Der Fortschritt der Männer, der auf die Hilfe der Wägen herbeigeführt kam, brach gleichfalls ein und konnte nur mit Mühe sein eigenes Leben retten. Inzwischen mochten sich die jungen Leute durch und wurde aus Rettungswort und es gelang ihnen, die Grete mit Stangen zu retten. Die beiden anderen Wägen waren selber schon erkohrt und konnten nur als Leichen geborgen werden.

Schwarz b. Nienberg, 5. Jan. Der Krieger Danf. — Stridabende. — Statistik. Auf die abgeforderten schönen Weihnachtsbriefe sind schon von vielen der hiesigen Krieger Dankkarten und Briefe eingetroffen, welche zeigen, wie groß die Freude gewesen ist, als sie die Briefchen erhielten. Im ganzen sind bereits über 150 solche Schreiben eingegangen. — Die in der

Weihnachtszeit unterbrochen patriotischen Abende mit Vorträgen, Gesang, Striden usw. werden am nächsten Sonntag wieder aufgenommen werden. — Für das Jahr 1914 sind folgende Zahlen aus dem Hiesigen Leben mitgeteilt: Seelenzahl 917, Tausen 5, Trauungen 7, Weidungen 7, Konfirmanten 11, Kommunitanten 197. — Die Sammlung für den Baugestaltung des Landes ergab den erfreulichen Betrag von 272 Mk. — Dammerdort b. Nienberg, 5. Jan. (Goldene Hochzeit) Das hiesige Schulische Ehepaar konnte das schöne Fest der goldenen Hochzeit in hiesiger Hiesigkeit unter rege Anteilnahme der Verwandten und Gemeindeglieder feiern. Hierbei wurde das Allerhöchste Gnadenbescheid von 50 Mk. sowie eine Gabe der Weid-Weidhiesigkeit überreicht. Dem würdigen Paare möge ein gesegneter Lebensabend beschieden sein!

Epiphanius, 5. Jan. (Personalien) Zum 1. Januar ist der hiesige Lehrer und hiesiger Wäcker durch die Hiesigkeit nach Dietrichsdorf bei Wülsh (St. Wittenberga) versetzt worden. Die Vertretung hat bis auf weiteres Schulamtslandrat Zeinge in Eichenb. übernommen. — Das Pfarramt besteht hiesig Pastor Gähler in Eichenb. — Leberort, 5. Jan. (Hiesige Nachrichten) Am neuanfangen heute wurden hiesig 15 Kinder geboren und 20 konfirmiert, 2 Paare getraut, 4 Personen kirchlich beerdigt. Auch ist ein Jungling den Pestentod gestorben. Es waren 381 Abendmahlbesuche. Die Kollektenertrag der gemalten Karwoche betragen 336,06 Mk., darunter 165 Mk. für die notleidenden Hiesigen.

Freiburg (Institut), 5. Jan. (Personalien) Am Sonntag verordnete Polizeikommissar Wabandt in einer hiesigen Gemeindefürsorge den Soldaten Kurt Dietrich von der Gewerliche Erbst-Schneiderei Jäger zu Wülsh, der sich schon eine Reihe von Tagen von seinem Truppendeile ferngehalten hatte, und brachte ihn in seine Obhut zurück. Derselbe Kommitte überführte die unter dem Verbot des Ständemordes verhaftete Jde Sachse aus Wülshendorf in das Raumberger Untersuchungsgefängnis.

Wien, 5. Jan. (Nachrichtenservice) Im unseren im hiesigen lebenden Kriegen zum Geburtsstage des Kaisers eine Freude bereiten zu können, haben die Hiesigen der hiesigen Jugendbewegung am letzten Sonntag eine Sammelaktion veranstaltet, die einen Betrag von rund 950 Mark gehabt hat. Dazu kommt noch ein Grundstück das Ergebnis des ersten vaterländischen Sammelabends. Die Leiter der Jugendbewegung haben die Übertragung von Viebesgaben an unsere Soldaten übernommen.

Aus dem Infrustrate, 5. Jan. (Preise) Die Geschäftslage in der einzelnen Artikel war vorige Woche nicht gerade als günstig zu bezeichnen. Der Markt war zwar wieder in allen Waren reichlich besetzt, die Nachfrage ließ jedoch zu wünschen übrig. Größere Preisänderungen waren allerdings nicht zu bezeichnen. Es wurden bezahlt für 50 Kilo Kartoffeln in einzelnen Zentnern Magnum bonum, Thüringer Ware, 4-4,50 Mk., runde, weiße und rote 3,80-3,50, Calatartoffeln, Sömden 5-6, Auguster 9-10, Wieren 4-6, Zwiebeln 8-9, Spinat 18-20, Brauns oder Grünrot 9-12, Wäden 3-5,50, Kartoffeln 3-3,25, Meerrettich 8-12, Rohkraut das Stück 1,25-1,50, Sellerie 3,50 bis 6,50, Rettich 4-6, Rostfahl 2,50-3; Weisung das Mandel 1-1,50, Weiskraut 1-1,50, in Zentnern 3,50-4; Rohkraut das Mandel 1,50-2,50, Blumenkohl 4-6, rote Rüben 0,60-0,70, Erdbeeren 1,50, Paprikas 0,80; Rabieschen das Schockbund 1,75 bis 2,25; Scherzputzungen 3 Bündeln 0,30-0,40; Schnittlauch, Bärsche das Bündeln 10; Petersilie das Bünd 0,30-0,25, Pfeffer 1, Rosenkohl 0,20-0,25, Knoblauch 0,50; Koch- und Wirtschafstüpfel 50 Kilo 7-9, bessere Mehlarten 12-14, feinste Tafeläpfel 16-20, Apfelförner 7-9, Tafelbirnen: Diele Wapouleme 28 25-30, Beleg Wapouleme 16-18, Bergsant von Wapouleme 28 bis 30, Wapouleme Wapouleme 20-24, Wapouleme 20-40, Tafelrübe 40-45; Rettich das Stück 0,40-0,60, Radieschen 1,20 bis 1,40, Keule 1-1,50; Katen das Stück 3,25-3,60, weiße Kaminanden 0,70-0,90; Gänse das Stück 0,90-1; Enten das Stück 3,25 bis 4,25, Kapaunen 3-4, Hühner 1,50-3, Säuendchen 0,80-2, Tauben 0,40-0,60, Wildenten 0,75-1,50, Fasanenbräute 1,20-2, Fasanenbräuten 1-1,50 Mk. Der Vertrieb hat dabei wieder einige Preisänderungen und Preissteigerungen, was man eigentlich nicht erwartet hatte, da man glaubte, daß die Preise sich bis Ausgang Januar in derselben Lage halten würden. Es wurden bezahlt für 50 Kilo Lebensgut: Bullen 40-40 Mk., Ochsen, Eiere, Käse 45-49, Milch 38-45, Mäntel 40-45, Kämmen 44-46, Baumkuchen 38-44, Schokolade 62-64, über 3 Zentner schwere 56-58, große Käuferschwäne 48-50 Mk. Saugschweine, welche rege gehandelt

wurden, kosteten 14-24 Mk. das Paar; Wapouleme, Keule und Wapouleme, das Stück 0,65-0,70, anderes Fleisch 0,55-0,60 Mk. Wapouleme sei noch, daß unsere Landbuter das Wapouleme von dem Preise auf 1,60-1,70 Mk. gestiegen war, jetzt aber wieder auf 1,40 Mk. gefallen ist.

K. Wittenberga, 5. Jan. (Einführung. — Kirchliche Nachrichten. — Beförderungen) Durch den Hiesigen Landrat Frdr. v. Wodenhausen wurde im Weisen der Mitglieder des Wapouleme, eines Wapoulemebes der Stadtbearbeiter-Vereinigung und der Beamten der hiesigen Verwaltungsgewandter Stadtrat Fr. v. W. in sein Amt eingeführt. Im Kriegsjahre 1914 wurden in hiesiger kirchlicher Wapouleme 84 Kinder geboren und getauft. Geborenen und kirchlich beerdigt sind 29 Personen. Den Wapouleme für das Vaterland hiesig drei. Kirchlich getraut wurden 9 Paare; 64 Kinder (43 Knaben und 21 Mädchen) wurden zur ersten Kommunion geführt. Die Kirchenkollekte ergaben einen Betrag von 909,17 Mk., an sonstigen hiesigen Gaben gingen 753,85 Mk. ein. — Feldwebel Pauer, früher Wapoulemebes beim hiesigen Weiskrautkommando, wurde zum Feldwebel-Leutnant und Offizier-Stellvertreter, hiesig Wapouleme zum Wapouleme-Leutnant befördert.

Wittenberga, 5. Jan. (Rücktransport nach dem Osten) In den letzten Tagen hat der Rücktransport sämtlicher Jungmannschaften aus dem Osten stattgefunden. Am Mittwoch abend brachte ein Zug allein über 1000 junge Leute aus der Gegend von Sömden hier durch. Das Ziel war Wapouleme. Die Rückführung waren drei Wäden aus ihrer Heimat entfernt. Ihre Mäntel dürfte allgemein mit Genugtuung begrüßt werden, besonders da sie die günstige Entwicklung der hiesigen Kämpfe erkennen läßt.

Wapouleme, 6. Jan. (Verschiedenes) Für die Hiesigen Enbräufende des deutschen Soldatentages laut Befehlungen der Wapouleme für unsere Krieger in Polen hat die hiesige Stadtbearbeiter-Vereinigung in einer gemalten Sitzung die Summe von 4000 Mk. als Gabe der Stadt Wapouleme bewilligt. — Beim hiesigen Wapouleme des hiesigen Wapouleme und des Wapouleme des hiesigen Wapouleme hiesig sind bis jetzt 80 478,22 Mk. eingegangen. Der hiesige Wapouleme haben über 1200 Weihnachtsbriefe an unsere Krieger im hiesig abgeschickt. — Drei polnische Arbeiter (ein Bruder mit seinem Wapouleme) des Gutsbesizers Wapouleme im Wapouleme Wapouleme haben für das Wapouleme 72 Mk. von ihrem Wapouleme erhalten. — Im die Wapouleme an St. Wapouleme (Wapouleme) in Wapouleme, die durch Wapouleme des Herrn Wapouleme Wapouleme nach Lebensleben frei wird, haben sich 80 Wapouleme beworben, von denen drei in die engere Wapouleme gebracht worden sind: die Wapouleme Wapouleme (Wapouleme) bei dem hiesigen hiesig Wapouleme falls hier und in der Gegend eine große Zahl Wapouleme der Wapouleme und Wapoulemeleistungen infolge Überlastung durch Wapouleme gestiegen.

Wapouleme, 5. Jan. (Kirchliche Nachrichten. — Auszeichnungen) Im Jahre 1914 wurden geboren 98 Kinder (54 Knaben, 44 Mädchen); gestorben sind 88 Personen (47 männliche, 41 weibliche). Kriegsfreiwilliger sind aus der Gemeindefürsorge bis jetzt 19 gefallen. Bestattet wurden 40 Paare, davon waren 7 Kriegstruuppen. Die Zahl der Abendmahlbesuche betrug 1305, konfirmiert wurden 110 Kinder (48 Knaben, 62 Mädchen). Die kirchlichen Kollekte und Viebesgaben ergaben den Betrag von 2529,14 Mk. — Dem Stadtbürger Wapouleme von Wapouleme, August Wapouleme, wurde für Wapouleme in den Wapouleme in Wapouleme die große österreichische Kaiserliche-Medaille erster Klasse verliehen.

Wapouleme, 6. Jan. (Tod des Generalfürsprechenden Wapouleme) Im Wapouleme verstarb der bekannte Wapouleme-Generalfürsprechende Wapouleme im Alter von 74 Jahren. Er besaß eine Wapouleme 1888 auf der Wapouleme Wapouleme.

Wapouleme, 5. Jan. (Statistisches aus dem Kirchengeschehen) Im vergangenem Jahre wurden hier 451 Kinder geboren, 44 weniger als das Jahr vorher. Es starben 325 Personen. Unter den Geborenen befinden sich hiesig amtlich gemeldete Krieger, von den übrigen im Kampfe für das Vaterland Gefallenen, ca. 63, sind amtliche Wapouleme nicht eingegangen. In den Kriegsgeschehen sind über 2500 Soldaten von hier. Im Jahre 1913 betrug die Sterblichkeit nur 202 Personen. Eheschließungen kamen 100 vor, 19 ohne kirchliche Trauung, 68 Eheschließungen weniger als voriges Jahr. Konfirmiert wurden 391 Kinder, 44 mehr gegen das Vorjahr. Die Zahl der Kommuni-

Inventory-Ausverkauf.

Sämtliche Waren, welche der Mode unterliegen, sowie solche, von denen geschlossene Sortimente nicht mehr vorhanden sind, ferner Waren, die beim Dekorieren oder am Lager etwas gelitten haben, verkaufen wir

zu bedeutend, vielfach bis über die Hälfte ermäßigten Preisen.

Aus den grossen Beständen empfehlen:

Konfektion, Kleiderstoffe, Leinen- und Baumwollwaren, Fertige Wäsche, Konfektionierte Weisswaren, Handarbeiten, Pelzwaren, Gardinen, Dekorationen, Teppiche, Decken u. dergl. Reste und Kupons aller Warengattungen fabelhaft billig.

Die jetzigen Preise sind auf jeden Gegenstand mit deutlichen Zahlen vermerkt und verstehen sich rein netto gegen Kasse. — Kein Umtausch. —

Auf alle Waren, die nicht zum Ausverkauf gehören, gewähren wir, mit Ausnahme von Woll- und Baumwollgarnen, während des Ausverkaufs 10% Rabatt.

Brummer & Benjamin

Grosse Ulrichstrasse 22/24.

und endlich eben 8 Uhr nach dem neuen Beispiel von Meierstein „am erbaulich“ zur nachmaligen Aufführung gelangten. Am Samstag nachmittags 4 Uhr kommt als Vollbesetzung „Hänfel und Grotel“ zur Wiederholung und abends zu empfindlichen Spielen „Die Fiebermännchen“ von Johann Strauß. Am Sonntag gelangt zum letzten Male das Weihnachtsmärchen „Süßenbrot“ zur Aufführung und abends 7 1/2 Uhr zum ersten Male in der Reueinführung unserer berühmten deutschen Meisters Humpelbinder Wert „Die Humpelbinder“.

Einheitsstrafverfahren. Im Gegensatz zu der Strafverfolgung des Theaterschulrechts ist das Annoncenschulrecht in der ungenügenden Zeit des Strafrechtsaufbaus aufgefallen, im Vergleich zu früheren Jahren ein sehr kleines Gebilde. Die Theaterstrafverfolgung hat sich daher entschlossen, auch jetzt noch Annoncenschulrecht auszusprechen, sie kann dafür noch eine genügende Anzahl der günstigsten Fälle des Theaters zur Verfügung stellen. Die Vorteile des festen Annoncenschulrechts liegen auf der Hand. Sie bestehen vor allem in dem befriedigenden Maße und dann in der Herabsetzung des Preises, die größer ist, als bei irgend einer anderen Strafrechtsverfolgung. Die Bedingungen sind an der Theaterkasse zu erhalten und auch das Büro ist jederzeit bereit, sie auf Wunsch zu übergeben.

Wintersport. — Weiterbericht von Oberhof 1. Thüringen am 5. Januar. Beramerberg 68, Wind NO, Schneehöhe 40 Zentimeter, Temperatur - 8 Grad Celsius, Nebelbahn gut, Skilbahn gut, Schlittenbahn gut, Starke Schneefall. Auskunft erteilt die Kurverwaltung.

Letzte Draht- und Fernsprech-Nachrichten.

Die Kämpfe im Soudan.

Paris, 6. Januar. Wie der Berichterstatter der „R. S.“ aus Omdurman meldet, war es bis heute den Franzosen nicht gelungen, sich in den Besitz des Dorfes Steinbach im Oberlauf zu setzen. Der Kampf dauerte mit unermüdlicher Heftigkeit fort. Das 1000 Mann starke französische Bataillon bietet das Bild völliger Verdrückung. Die Besieger haben von geräumiger Zeit in anderen Gebieten des Soudan unterworfen. Die Stadt Omdurman im südlichen Soudan hat durch die Kanonen der Franzosen nur wenig gelitten. Der Zugewinn ist einstufig unterbrochen. Weitere Erfolge waren den Franzosen in jüngerer Zeit in diesem Teile des Soudan nicht beschieden. (Z. U.)

Der Luftangriff auf Dünkirchen.

Amsterdam, 6. Jan. „Daily Mail“ berichtet noch über den deutschen Luftangriff auf Dünkirchen: Bisher sind als Opfer der deutschen Fliegerbomben 20 Tote und 38 Verwundete festgestellt. Die Anzahl der getroffenen Bomben beträgt 20. Ein neuer Angriff wurde am Freitag verhindert, doch sollen die Abwehrkräfte die Heroplane verjagt haben. (Z. U.)

Die Schießausbildung der französischen Infanterie.

Paris, 6. Jan. „Echo de Paris“ berichtet General Oberfeld über die militärische Lage und erklärt, die Schießausbildung der französischen Infanterie lasse zu wünschen übrig; man müsse dieselbe bei der Ausbildung neuer Jahrgänge berücksichtigen. Die deutschen Schießfähigkeiten seien, wie wiederholt genaues Schießen seien. Unter den Franzosen seien Schießfähigkeiten selten. Es gebe hier und da einige in einzelnen Regimentern, wo die Schießausbildung unter Leitung von Spezialoffizieren gründlich betrieben würde.

Der türkische Kriegsbericht.

Konstantinopel, 6. Jan. Der türkische Generalstab macht bekannt: Gestern kam es bei Sinoue im Schwarzen Meer zu einem Zusammenstoß zwischen zwei türkischen Kreuzern und einem aus 17 Einheiten zusammengesetzten russischen Geschwader. Eingeleitet seien. Auf jeden Fall verurteilt der Feind trotz seiner numerischen Überlegenheit nicht, unsere Schiffe zu beschädigen.

Nach heute angelangten Nachrichten haben unsere Truppen im Verein mit den verbündeten Stämmen in Kerebidan nach weiteren Erfolgen erlangen außer dem Sieg bei Mandab. Die Russen haben auf ihrem Rückzuge zwei Geschütze und zahlreiche Gefangene verloren. Südlich von Mandab schlug eine andere türkische Kolonne den Feind und erbeutete eine beträchtliche Menge Waffen und Munition. Zusammenstoß zwischen Beduinen und anglo-indischen Truppen.

Maidan, 6. Jan. Nach Meldungen aus Kairo fanden zwischen Beduinen und anglo-indischen Truppen jenseits des

Suezkanals kleinere Zusammenstöße statt. — Englische Flugschiffe sollen über Jerusalem und der Sinai-Halbinsel fliegen. — Aufwachen der Groß-Sennitsch und der Engländer soll eine Verständigung erzielt worden sein. Der Groß-Sennitsch soll dem neuen Sultan von Ägypten einen Glückwunsch geschickt und die Absicht haben, ihn durch eine Sondergesandtschaft beglückwünschen zu lassen. (Z. U.)

Die Kämpfe im Osten.

Amsterdam, 6. Jan. Die Russen haben Dampfboote armiert, die auf der Weichsel ihre Arbeit verrichten und die Deutschen daran hindern, daß sie sich auf der Insel an der Mündung der Buzna festsetzen. Die Deutschen verlusteten, diese Boote aus der Luft zu bombardieren, jedoch erfolglos. An der Buzna zeigen die Deutschen große Kräftigkeit. Heber den Fluß, der 30-35 Meter breit ist, wird ein fortgesetztes Geschützfeuer mit Geschützen aller Art unterhalten. Auch eine neue Art von Geschossen feuern die Deutschen aus ihren Kanonen. Es sind Bomben mit Zündschnuren, die aus einer Entfernung von wenigen hundert Metern abgefeuert werden. Die Russen bringen Granatbomben. (Z. U.)

Weitere russische Truppen- und Munitionstransporte für Serbien.

Lukarek, 6. Jan. Aus Golak wird gemeldet: Vorgehen nachmittags für an unseren Hafen das mit Kanonen ausgerüstete russische Schiff „Janus“ vorüber. Das Schiff geleitete eine Anzahl von Transportschiffen, die mit Waffen, Munition und Soldaten für die serbische Armee beladen waren. Eine Viertelstunde später fuhr das russische Schiff „Serbia“ vorüber, das gleichfalls Munition für Serbien führte. (Z. U.)

Jar und Präsident wechseln Telegramme.

Paris, 6. Jan. Der Jar sandte an den Präsidenten Poincaré anlässlich des Jahreswechsels folgendes nunmehr veröffentlichte Glückwunschktelegramm:

An der Schwelle des neuen Jahres liegt es mir besonders am Herzen, Ihnen gleichzeitig mit dem Ausdruck meiner herzlichsten Freundschaftsgelüste meine besten Wünsche für Sie persönlich als für Frankreich, unseren Freund und Verbündeten, auszusprechen. Ich hege die warmsten Wünsche für die tapfere Armee und bin tief überzeugt von dem Triumph unserer gemeinsamen Sache. Nicolat.

Präsident Poincaré antwortete: Ich bin durch die Wünsche, die Sie Majestät mir bei Ihrer Audienz nach Zarische Stelle gütigst überbrachten, tief gerührt. Ich danke auch für die freundliche dringende Werbung auf der Reise durch Moskau. Ich bitte Sie, Majestät, meine warmen Wünsche für Sie selbst, für die Kaiserin und die kaiserliche Familie sowie für das edle russische Volk und seine tapfere Armee entgegenzunehmen, auch Frankreich hat volles Vertrauen auf den Sieg der Verbündeten und auf den Triumph unserer gemeinsamen Sache. Poincaré.

Wie die „Formidable“ unterging.

London, 6. Jan. Ein Korrespondent der „Times“ versucht, nach den Aussagen Geretteter die Umstände beim Untergang der „Formidable“ zu rekonstruieren. Danach fuhr das Schiff in westlicher Richtung durch den Kanal. Am Freitag Morgen um 2 Uhr herrschte Sturm und die See ging hoch. Die erste Gefahr ereignete sich für das Schiff um großer Gewalt, sobald jedes an Bord war, daß er dem Untergang geweiht war. Die Schotten wurden geschlossen und der Befehl gegeben, die Boote herabzulassen, was mit größten Schwierigkeiten geschah. Ein Geretteter erzählt: Die erste Explosion erfolgte anfangs nicht zu ernst. Das Schiff wurde nahe einer Munitionskammer an Steuerbord getroffen, aber glücklicherweise explodierte diese nicht. Nach der zweiten Explosion fragten viele Leute über Bord, da das Schiff sich langsam nach Steuerbord neigte und zu sinken begann. Ein Kanonier sagte: Ich fand bei meiner Kanone auf Wache, als ich gegen vier Uhr die Explosion vernahm. Ich befand mich an Bord und lief nach Steuerbord, um zu sehen, was geschehen sei. Während wir beschäftigt waren, die Boote herabzulassen und Gelbort ins Wasser zu werfen, damit die Leute sich darauf retten könnten, erfolgte die zweite Explosion. Die Geschütze waren mir ins Wasser.

Deutsche Verpläne über Lidriehöhe.

Amsterdam, 6. Jan. Weiter meldet aus Staffah, zwei deutsche Aeroplane flogen über das englische Lager bei Lidriehöhe und warfen Bomben ab. Nach Angabe Russen haben diese keinen Schaden angerichtet. (Z. U.)

Diplomatische Vertretung Japans beim Vatikan?

Kopenhagen, 6. Jan. Wie gemeldet wird, beabsichtigt Japan, einen diplomatischen Vertreter beim Vatikan zu ernennen. (Z. U.)

Zur Lage in Albanien.

Maidan, 6. Jan. In Mittel- und Nordalbanien ist nunmehr der Aufruhr gegen Eschad Pascha allgemein. Das Volk von Sar, Tirane, Selima, Skopje und El Bassan betrachtet Eschad Pascha als einen Verräter an Islem. (Z. U.)

Maidan, 6. Jan. Wie die „Stampa“ meldet, wird in Durazzo ein griechisches Kriegsschiff erbeutet. Die Albaner Regierung hat sich zur Entlohnung entschlossen, ohne die Signatur der griechischen Gesandtschaft zu befragen, sondern nur auf den Bericht des griechischen Gesandtschaftsträgers in Durazzo hin, der die Lage als äußerst kritisch darstellte. (Z. U.)

Diskontiermöglichkeiten.
Kopenhagen, 6. Januar. Die Nationalbank hat mit Zustimmung vom 6. Januar den Diskontsatz von 6 auf 5 1/2 Prozent herabgesetzt.
Stockholm, 6. Januar. Die Reichsbank hat den Diskont von 6 auf 5 1/2 Prozent herabgesetzt.

Fürsorge für Verletzte und erkrankte Krieger.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Am Reichsversicherungsamt fand am 5. Januar 1916 unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kaufmann eine Besprechung darüber statt, in welcher Weise sich die Träger der Arbeiterversicherung für die Versorgung an den Heil- und Heilergemeinschaften der Heeresverwaltung am zweckmäßigsten beteiligen könnten. Zu der von etwa 30 Teilnehmern besuchten Versammlung erschienen Vertreter des Reichsversicherungsamtes, die Landesbeauftragten Dr. von Bremer und Preller von Reichelshausen, andere Vorleser von Versicherungsanstalten, Vorleser von Berufsvereinigungen, für den Beruflichen Arbeitsnachweisverband Oberpräsident Dr. Bremer aus Magdeburg u. a.: Die Vertreter der Militärverwaltung legten eingehend die bereits getroffenen Maßnahmen dar. Uebereinstimmend wurde ein Plan in Aussicht genommen, der die beiden, die gleichen Ziele verfolgenden Stellen (Militärverwaltung und Träger der Arbeiterversicherung) namentlich hinsichtlich der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als durchaus möglich und wünschenswert bezeichnet. Auch bestätigte sich, was schon bekannt war, daß die Militärverwaltung auch derjenigen Fürsorge (Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Vorbereitung auf einen späteren Berufswechsel u. dgl.) schon jetzt in weitestem Umfang Rechnung trägt. Die Militärverwaltung zeigte sich aber bereit, an einem weiteren Ausbau der dafür erforderlichen Einrichtungen mit dem dazu berufenen Träger der Arbeiterversicherung und anderen Stellen zusammenzuarbeiten. Um hierfür die geeignete Form zu finden, soll demnächst eine aus der Mitte der Versammlung gebildete Kommission einen Entwurf aufstellen.

Kirchliche Nachrichten.

Stephanskirche, Donnerstag, den 7. Januar, abends 8 Uhr: Kreisgottesdienste mit Abendmahlfeier; Pastor Weinhold.

Börsen- und Handelsteil.

Kaltesse Aktienbörse.

Bei der heute, Mittwoch, im Restaurant „Mars-la-Tour“ stattgefundenen Generalversammlung waren 16 Aktionäre mit 1000 Aktien vertreten. Den Vorsitz übernahm für den französischen Stadtrat Herr von Bonier Curt Steiner. Nach Vorlegung der Bilanz der Gewinn- und Verlustrechnung und des Prüfungsberichts des Aufsichtsrates wurde die Bilanz und die Verteilung des Reingewinns (8749,86 Mk.) nach dem Beschlusse des Aufsichtsrates genehmigt. In 6 werden 5 Proz. Dividende auf 800 000 Mk. Veranschlagt, verteilt, 5 Proz. (447,24 Mk.) werden als Zugang zum Jahresende geschrieben, an Zantienmen werden 11 000,00 Mk. gezahlt und 2000 Mk. für Zantienmen vorgezogen. Dem Vorstand und Aufsichtsrat werden darauf Entlohnung erteilt. Die aus dem Beschlusse ausgehenden Herren: Stadtrat S. Grate, Direktor G. H. Koffel-Erdmann, Direktor F. Schulte und Kaufmann R. Lindau werden durch Zuruf wiedergewählt. Zum Schluß gab der Vorsitzende einen kurzen Überblick in die Zukunft, die für das Brauereiwesen unter den jetzigen Verhältnissen nicht nur demnach, sondern müsse man vertrauensvoll auch in das kommende Jahr blicken.

Die Lebererbschaft in Leipzig am 5. Januar. Stimmung sehr hoch, insbesondere für alle Sorten Wollwaren. Wechsel sehr lebhaft.
K. Der allgemeine Verband der Fell- und Häutehändler Deutschlands hielt in Leipzig eine Versammlung ab. Die Versammlung beschloß folgende Wünsche der Staatserregierung zu unterbreiten: 1. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die als Geschäftsbüro zugelassenen Firmen zunächst in die Lage versetzt werden, ihre Güter an beliebige Adressanten, soweit sie Militärlieferanten sind, zu liefern, mit denen sie schon bisher in Geschäftsverbindung standen. 2. Das Kriegsministerium möge die deutsche Rohwoll-Ind. ermächtigen, den allgemeinen Verband des Fell- und Häutehändlers Deutschlands über die Auslieferung von Rohwoll an Kriegsgefangene zu unterrichten, damit dieser in der Lage ist, seine Mitglieder rechtzeitig in ausreichender Weise aufzuklären. Der Verband ist der bestimmten Überzeugung, daß seine Vorschläge geeignet sind, in gleicher Weise den Interessen des Vaterlandes, die insbesondere in jetzigen Augenblicken nachdrücklich allen Gewerbetreibenden gegenüber zu machen, wie den Interessen des Häutehandels und seiner Arbeiter zu dienen.

— Eine zeitgemäße Firmenänderung. Die Verwaltung der Banque de Wulhausen beruft eine außerordentliche Generalversammlung zur Änderung der bisherigen Benennung der Firma in Banq. von Wulhausen.

Wetterbericht.

Wettervorhersage des offiziellen Wetternachrichtendienstes für Donnerstag, 7. Januar: Wolkig, wärmer, ohne nennenswerten Niederschlag.

Militär- und Taschenklaviere.

(Die bekannte deutsche Klavierfabrik.)
Das von uns in der Reihe Klaviere von Solisten zu anerkannt beste Klavierinstrument wird täglich von allen Truppteilnehmern im Osten und Westen per Feldpostbrief (ca. 125 Mk.) gewünscht. Jedes kann es leicht erlernen und in jedem kleinen Trupp ist immer ein Spieler, welcher mit Helden und Helden manche schwere Stunde erlittet. 164
Gewinne nur beste und wirklich gut abgestimmte Instrumente. Unsere Musikinstrumente, Klaviere und Klaviererfrische. ::

Gustav Uhlig, Hütten- und Maschinenbau, Ulmen-Verlagstraße. ::

Inventur-Ausverkauf. Die Zeitverhältnisse haben den Verkauf von Modewaren besserer Art stark beeinflusst, weshalb diese bewertet sind, zu **fabelhaft billigen Preisen.**

Grosse Vorräte in allen Lägern, darunter: Damenleibwäsche, Herrenwäsche, Kinderwäsche, Taschentücher, Wirtschaftswäsche, Bett- u. Tischwäsche.

OFT UNTER DEN HALBEN PREISEN.

A. Huth & Co. Halle a. d. S., Gr. Steinstr. 86-87, Marktplatz Nr. 21.

Kein Umtausch. Keine Auswahlendungen. Netto-Barverkauf.

Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Halle a. S., den 7. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914,
in der Fassung vom 17. Dezember 1914.

§ 1.
Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.
Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung voranzugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.
Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.
Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.
Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbielt;
3. wer einen Gegenstand, der von der Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.
Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.
vom 19. Dezember 1914.

§ 1.
Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

Nachen	237 M
Berlin	220 "
Braunschweig	227 "
Bremen	231 "
Breslau	212 "
Bromberg	209 "
Cassel	231 "
Elbn	236 "
Danzig	212 "
Dortmund	235 "
Dresden	225 "
Duisburg	236 "
Emden	232 "
Erfurt	229 "
Frankfurt a. M.	235 "
Gleiwitz	218 "
Hamburg	228 "
Hannover	228 "
Kiel	228 "
Königsberg i. Pr.	209 "
Leipzig	225 "
Magdeburg	224 "
Mannheim	236 "
München	237 "
Rosen	210 "
Rostock	218 "
Saarbrücken	237 "
Schwerin i. M.	219 "
Stettin	216 "
Stralsburg i. G.	237 "
Stuttgart	237 "
Zwickau	227 "

§ 2.
In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen.

Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.



§ 3.
Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.
Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.
Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.
Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 und 8) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.
Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 8) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennige für die Tonne.

§ 8.
Die Höchstpreise gelten für Lieferungen ohne Sad. Für leihweise Ueberlassung der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mit verkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als achtzig Pfennige und für den Sad, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichstanzler kann die Sackleihgebühr und den Sادpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzählung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säde und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.
Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.
Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

Nachen	223 "
Berlin	214 "
Braunschweig	219 "
Bremen	221 "
Breslau	206 "
Bromberg	208 "
Cassel	220 "
Cöln	223 "
Danzig	209 "
Dortmund	225 "
Dresden	214 "
Leipzig	224 "
Emden	220 "
Erfurt	219 "
Frankfurt a. M.	223 "
Gleiwitz	204 "
Hamburg	219 "
Hannover	220 "
Kiel	218 "
Königsberg i. Pr.	206 "
Leipzig	216 "

Magdeburg	218 "
Mannheim	224 "
München	222 "
Posen	207 "
Rostock	212 "
Saarbrücken	226 "
Schwerin i. M.	212 "
Stettin	211 "
Strasburg i. E.	225 "
Stuttgart	222 "
Zwickau	217 "

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen. Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt haben.

§ 2.
In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichstanzlers erforderlich.

§ 3.
Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.
Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sad. Für leihweise Ueberlassung der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mit verkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sad, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichstanzler kann die Sackleihgebühr und den Sادpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzählung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säde und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.
Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.
Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausgabe bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießmehle und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3.
Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.
Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.
Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleinmengen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Deibück.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 330) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verlaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befahigt zu haben.

§ 2.
Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.
Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzig Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.
Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießmehle und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.
Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis den Sack der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transportes, der Fracht, Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.
Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deibück.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärfürsorge) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer Oekonomierat Burkhardt und Vordirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (im Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

F. B. Küster.

Der Minister des Innern.

J. B. Drews.

Verordnung

betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht.

Vom 16. Dezember 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reiches für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.
Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Auslande in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2.
Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3.
Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich dezent abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Absatz 1 vorgegebene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Konsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Paßinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Absatz 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Absatz 3 vorgegebenen Visapflicht befreien.

§ 4.
Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirks-Kommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirks-Kommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264), sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Passpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

(L. S.)

gez.: Wilhelm.

gez.: Deibück.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 460), durch welche das Verfüttern von mahlfähigen Roggen und Weizen sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten wird, bestimme ich hierdurch auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des 4. Infanteriecorps:

Mahlfähiger Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie Roggen- und Weizenmehl, das allein oder in Verbindung mit anderen Mehlen zur Brotbereitung geeignet ist, darf nicht zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln verwendet werden. Magdeburg, den 26. Dezember 1914. (L. S.)

Der stellvertretende Kommandierende General.

gez. Freiherr von Lyncker,

General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2

Bekanntmachung.

Die Ausmahlungsanweisungen des Bundesrats vom 28. Oktober d. J. gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide (insbesondere gemischter Roggen und Gerste) vermahlen werden soll. Danach ist gemischter Weizen bis zu 75, gemischter Roggen bis 72 vom Hundert durchzumahlen.

Berlin W. O. den 13. Dezember 1914.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Nr. 6. In Vertretung. (168)

Bekanntmachung.

Für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg wird die Schonzeit für wilde Trutzhähne und Trutzhennen auf das ganze Jahr 1915 ausgedehnt.

Der Beginn der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanhennen wird auf den 1. Februar 1915 festgesetzt, das Einfangen der Fasanhennen aber zum Zwecke der Zucht, bis einschl. 14. Februar 1915 gestattet.

Merseburg, den 22. Dezember 1914.
Nr. 19212. Der Bezirkslandrat zu Merseburg. (169)

Bekanntmachung.

Aufgefundene Patronenhülsen und Patronen sind an die Verwaltungsbehörde, d. h. an den Unterzeichneten gegen Zahlung von 25 Pfennig für 1 Kilogramm abzuliefern.

Halle (Saale), den 31. Dezember 1914.
Der Königliche Landrat des Saalkreises.
Nr. 19139. von Krosigk. (170)

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 7. März 1912 — Aml. Schulblatt 1912 S. 28 — und auf die Bestimmung unter I Abs. 2 und 3 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 zu dem Gesetz vom 7. August 1911 — Gesetzsammlung S. 168 — betreffend die Beschulung taubstummer und blinder Kinder, ersuche ich die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie die Magistrate die Nachweisung (nach Muster A) über die im Jahre 1916 einzuschulenden blinden Kinder bis spätestens den 23. d. Mts. einzureichen.

Der Einreichung einer Beschlusseize bedarf es nicht.
Halle a. S., den 6. Januar 1915.
Der Königliche Landrat des Saalkreises.
Nr. 109. von Krosigk. (171)

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gehöften

- des Landwirts Effe in Wettin,
- des Gutsbesizers Stok in Fohren,
- des Gutsbesizers Nijser in Fohren,
- Volkes Gehöft in Döllitz,
- des Oekonomierats Wesse in Naunis,
- des Landwirts Grotzke in Gutenber,
- der Firma Gebrüder Nagel in Gutenber,
- des Gutsbesizers Wittsch in Zwintschöna,
- des Gutsbesizers Rudloff in Zwintschöna

ist erloschen. Die über diese Gehöfte seiner Zeit verhängte Sperre wird deshalb hiermit aufgehoben und zwar für a bis d am 6. d. Mts., für e am 7. d. Mts. und für f bis i am 9. d. Mts.
Halle (Saale), den 5. Januar 1915.

Der Königliche Landrat des Saalkreises.
Nr. 167. J. B. Haase, Rechnungsrat. (172)

Bekanntmachung.

- Nachdem unter dem Rindvieh
- des Gutsbesizers Reitel in Epidendorf,
 - des Gutsbesizers Reuter in Schnerz,
 - der Frau Gutsbesizer Hesel in Wury,
 - des Gutsbesizers Friedrich in Parsdorf

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über die genannten Gehöfte die Gehöftsperrung verhängt. Die nach der Viehseuchepolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 5. Mai 1914 erlassenen Bestimmungen, welche im 19. Stück des Regierungsamtblattes von 1914 abgedruckt sind, sind, soweit sie nicht für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt sind, genau zu beachten.
Halle (Saale), den 5. Januar 1915.

Der Königliche Landrat des Saalkreises.
Nr. 169. J. B. Haase, Rechnungsrat. (173)

Bekanntmachung.

Nachdem sich in dem durch meine Bekanntmachung vom 16. Dezember 1914 auf den 5. Januar d. J. anberaumten Termin zur Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Steueraussschuß der Gewerbesteuerklasse III nicht die erforderliche Anzahl Wahlberechtigte eingefunden haben und daher die

Wahl nicht vollzogen werden konnte, setze ich hiermit einen anderweiten Termin an auf

Montag, den 18. Januar 1915, vormittags 11 Uhr im Kreisständehause des Saalkreises hierseits, Bonifazstraße 6. Hierzu werden die in Klasse III zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden des Saalkreises mit dem Bemerkten eingeladen, daß die einzelnen Wähler nur zu dem Termine Zutritt haben, der ihre Gewerbesteuerklasse betrifft.

Wahlberechtigt sind sämtliche zur Zeit der Wahl zur Gewerbesteuer veranlagte Gewerbetreibende des Saalkreises in ihrer Klasse.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahl berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstand zu bezeichnenden Beauftragten aus. Wählbar von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist nur eins.

Minderjährige und Frauen können ihr Wahlrecht durch Vollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter verweigert oder nicht ordnungsgemäß bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steueraussschuße zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.

Halle (Saale), den 5. Januar 1915. (168)
Der Vorsitzende der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen III u. IV des Saalkreises.

Bekanntmachung.

Die Firma Gottfried Lindner A.-G. in Nummendorf beabsichtigt auf ihrem daselbst belegenen Grundstücke — Parzelle Nr. 128/57 — einen Aufthammer mit 150 kg Körpergewicht aufzustellen.

Dieses Vorhaben wird gemäß §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung und Nr. 18—20 der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Zeichnung und Beschreibung der Anlage in meinem Geschäftszimmer während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen zwei Wochen nach Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes ebendasselbst schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Sonnabend, den 30. Januar n. J.,
vormittags 10 Uhr
in meinem Geschäftszimmer anberaumt.

In diesem Termine wird auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widerspruchenden mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Halle a. S., den 31. Dezember 1914.
Der Königliche Landrat des Saalkreises.
Nr. 9051 A.-A. von Krosigk. (100)

Bekanntmachung.

Unter dem Pferdebestande der Expeditionsfirma Wilhelm Lippert-Halle (Saale), Fleischerstraße 17, ist die Brusseuche ausgebrochen.

Halle (Saale), den 2. Januar 1915.
Der Königliche Landrat des Saalkreises.
Nr. 44. von Krosigk.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Im Interesse eines geordneten Geschäftsganges, sowie zur Beilegung des Rechnungslegungsgeschäftes der städtischen Verwaltung ist es dringend erforderlich, daß alle Unternehmer und Lieferanten sofort nach Ausführung der ihnen übertragenen städtischen Arbeiten und Lieferungen die Rechnungen über dieselben zur Prüfung und Zahlungsanweisung einreichen.

An alle Beteiligten richten wir daher hierdurch das dringende Ersuchen, sofort nach Erledigung der ihnen erteilten Aufträge die diesbezüglichen Rechnungen einzureichen, unter dem Hinzufügen, daß bei Nichterfüllung dieses Wunsches wir uns zu unserem Bedauern genötigt sehen, die Säumigen in Zukunft bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten auszuschließen.
Halle a. S., den 2. Januar 1915.

Der Magistrat.